

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung) vom 23.07.18

Beschlusnummer 92/04/19 der 4. Sitzung der Stadtvertretung vom 11.12.19

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11.12.19 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung) vom 23.07.18 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.18 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 23.07.2018) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Satz 7 wird neu aufgenommen: „Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich zu stellen.“
2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

Behältergröße > 3 m ³ (Wohnhäuser, Gewerbe)	24,32 EUR/m ³
Behältergröße ≤ 3 m ³ (Wochenendgrundstücke/saisonal genutzte Grundstücke)	50,97 EUR/m ³ “
3. § 21 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben: 1,62 EUR/m³“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neubrandenburg, 16.12.2019

Silvio Witt
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“